

STEUERBERATER- VERGÜTUNG

Anpassungen durch
Artikel 5 der Siebten Verordnung zur
Änderung steuerlicher Verordnungen

Beileger zur StBV 2025

Herausgegeben von der
Bundessteuerberaterkammer



Steuerberater **MEDIEN** GmbH

**Beileger zur Steuerberatervergütung – StBVV,
RVG mit VV, VT** – hrsg. v. d. Bundessteuerberater-
kammer – Berlin: DWS Steuerberater Medien GmbH

Zitierweise: Beileger zur StBV 2025

Alle Rechte vorbehalten.

Bearbeiter: Dr. Heinrich Weiler, Steuerberater – Bornheim;
unter Mitarbeit von Ass. jur. Annamaria Scaraggi-Kreitmayer

Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann
jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie
der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch
Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung
des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung
der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

© DWS Steuerberater Medien GmbH
Berlin 2026

Herstellung: DCM · Druck Center Meckenheim GmbH
Werner-von-Siemens-Straße 13, 53340 Meckenheim

Durch die Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 19.12.2025 wurde § 17 der Steuerberatervergütungsverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31.3.2025, hinsichtlich der Dokumentenpauschale gem. § 17 StBVV an die Nr. 7000 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) angepasst.

Diese Änderungen haben Auswirkungen auf

	Seite Broschüre	Seite Beileger
Praktikerteil, Steuerberatung, Auslagen und Umsatzsteuer	43 ff	4
Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)	295 f	6

Die Änderungen durch die Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen sind am 1.1.2026 in Kraft getreten und gelten somit gem. § 41 StBVV für neue Aufträge ab diesem Zeitpunkt und bei Vereinbarungen in Textform über auszuführende Tätigkeiten mit einer Geltungsdauer von mind. einem Jahr spätestens ab 1.1.2027.

Praktikerteil – Steuerberatung, Auslagen und Umsatzsteuer

Durch Artikel 5 der Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen ergeben sich im Praktikerteil – Steuerberatung, (Seite 1 ff der Broschüre STEUERBERATERVERGÜTUNG 2025), im Bereich Auslagen und Umsatzsteuer folgende Änderungen:

Seite	§ StBVV	Bezeichnung	Neue Vorschrift
43	§ 17	Dokumenten- pauschale	
43	§ 17 (1) S. 1 Nr. 1	Anspruch bei Kopien und Ausdrucken	für Kopien und Ausdrücke a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgerechten Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, b) zur Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führenden Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren, c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren, d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber, auch zu Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind
44	§ 17 (1) S. 1 Nr. 2	Anspruch bei elektronischen Dateien	für die Überlassung elektronischer Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nr. 1d genannten Kopien und Ausdrücke

Seite	§ StBVV	Bezeichnung	Neue Vorschrift
44	§ 17 (1) S. 2	Anspruch bei Telefax	Übermittlung per Telefax steht Herstellung einer Kopie gleich

Steuerberatervergütungsverordnung

Die Steuerberatervergütungsverordnung 2025 vom 31.3.2025, (Seite 273 ff der Broschüre STEUERBERATERVERGÜTUNG 2025), wird durch Artikel 5 der Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen in folgenden Bereichen geändert:

Seite	§ StBVV	Bezeichnung	Neue Vorschrift
295	§ 17	Dokumentenpauschale	(1) Der Steuerberater erhält eine Dokumentenpauschale 1. für Kopien und Ausdrücke a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgerechten Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, b) zur Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führenden Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren, c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren, d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber, auch zu Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind und 2. für die Überlassung von elektronischen Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Kopien und Ausdrücke.

Seite	§ StBVV	Bezeichnung	Neue Vorschrift
			<p>Eine Übermittlung durch den Steuerberater per Telefax steht der Herstellung einer Kopie gleich.</p> <p>Begründung 2025</p> <p><i>Durch die Änderung soll eine Angleichung an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erfolgen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten eine Pauschale nach Nummer 7000 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG). In Nummer 7000 VV RVG wurde mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) der Begriff der „Ablichtung“ durch den Begriff „Kopie“ ersetzt. § 17 Absatz 1 StBVV ist hingegen unverändert geblieben und verwendet weiterhin den Begriff „Ablichtung“, obwohl keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Steuerberatervergütung insoweit bewusst von der Rechtsanwaltsvergütung abweichen sollte. Dies wäre mit Blick auf die umfangreiche entsprechende Anwendung des RVG in der StBVV im Übrigen sachlich auch nicht zu rechtfertigen. Da die dargestellte Abweichung zwischen</i></p>

Seite	§ StBVV	Bezeichnung	Neue Vorschrift
			<p><i>StBVV und RVG in jüngerer Vergangenheit Auslegungsfragen aufgeworfen hat, ist eine Änderung des § 17 Absatz 1 StBVV angezeigt. Durch die Verwendung der Begriffe „Kopien und Ausdrücke“ soll insoweit ein Gleichlauf mit Nummer 7000 VV RVG hergestellt und klargestellt werden, dass die Erstellung von Scans – insb. zur individuellen Arbeitserleichterung – nicht von der Dokumentenpauschale erfasst ist, da hierfür grundsätzlich keine gesonderten Kosten, wie beispielweise Papier- und Tonerkosten, entstehen.</i></p>